



Förderrichtlinie der Stadt Dülmen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern, E-Lastenfahrrädern bzw. Fahrrad-Lastenanhängern durch Privatpersonen

1. Allgemeines

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen initiiert, um das Thema klimafreundliche Mobilität in der Stadt Dülmen zu fördern. Lastenräder sind zurzeit stark im Trend. Diese ermöglichen es Kfz-Fahrten zu ersetzen und somit verkehrsbezogene Treibhausgas-Emissionen zu verringern.

Als Maßnahme ist deshalb ein kommunales Förderprogramm für Lastenräder, E-Lastenfahrräder und Fahrrad-Lastenanhängern mit einer gesamten Fördersumme von 20.000,00 Euro in Dülmen aufgelegt worden.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dülmen können pro Haushalt einmalig einen Zuschuss für die Anschaffung von einem Lastenrad oder E-Lastenfahrrad oder Fahrrad-Lastenanhängern beantragen. Gefördert werden nur natürliche Personen.

Der Zuschuss beträgt für Lastenräder / E-Lastenfahrräder einmalig 10 % der Brutto-Anschaffungskosten, maximal jedoch 500,00 Euro pro Lastenfahrrad / E-Lastenfahrrad und für Anhänger einmalig 20 % der Brutto-Anschaffungskosten, maximal jedoch 100,00 Euro pro Anhänger.

2. Förderzweck

Die Stadt Dülmen hat sich zum Ziel gesetzt im Jahr 2035 klimaneutral zu sein. Durch den vermehrten Einsatz von Lastenrädern / E-Lastenfahrrädern bzw. Nutzung von Anhängern zum Transport wird ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Treibhausgas-Emissionen geleistet.

3. Voraussetzungen

3.1 Förderfähig sind ausschließlich werksneue Lastenräder / E-Lastenfahrräder und Anhänger, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert wurden. Zubehör wie Regenschutz o. Ä. ist nicht förderfähig.

3.2 Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen, die in der Stadt Dülmen gemeldet sind.

3.3 Gefördert wird maximal ein Lastenrad oder E-Lastenfahrrad oder Fahrrad-Lastenanhänger pro Haushalt.

3.4 Eine Kombination mit weiteren Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

3.5 Für den Antrag auf Förderung muss ein Original-Kaufbeleg und ein Foto von der angeschafften Sache vorgelegt werden.

Ein Weiterverkauf innerhalb der nächsten zwei Jahre ab Kauf ist der Stadt Dülmen anzuzeigen und die Förderung ist in diesem Falle an die Stadt Dülmen unverzinst zu erstatten.

3.6 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Der Kauf wurde vor dem 01.01.2023 abgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung inkl. Vorlage vollständiger Antragsunterlagen sind die Fördermittel bereits erschöpft.

4. Verfahren

4.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.duelmen.de> erhältlich. Der Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogramms zur Anschaffung von (E-)Lastenfahrrädern bzw. Fahrrad-Anhängern kann ab sofort gestellt werden.

Eine Bewilligung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen im Rahmen der Fördermittel gewährt (Es gilt das Prioritätsprinzip.). Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Sind die in 2023 zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

4.2 Die Anträge können online ab Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht werden unter:

www.duelmen.de/lastenrad.html

Rückfragen können unter folgender E-Mail-Adresse gestellt werden:

lastenradfoerderung@duelmen.de

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Prioritätsprinzip). Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Dülmen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Verwendung geforderten Belege). Bei Vorliegen besonderer Gründe ist die Stadt Dülmen berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

4.3 Nach Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 3.4 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadt auf der Grundlage der Bewilligung. Bei den Förderbeträgen handelt es sich um Brutto-Zuschüsse der Stadt Dülmen.

4.4 Die Stadt Dülmen behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

4.5 Ein Anspruch auf Förderung besteht nur nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.03.2023 in Kraft.



Carsten Hövekamp
Bürgermeister